

BGer 8C_820/2013 vom 31. Januar 2014

Bundesgericht, 2014-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_820_2013

FR: TF 8C_820/2013 du 31 janvier 2014

IT: TF 8C_820/2013 del 31 gennaio 2014

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG) und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Im angefochtenen Gerichtsentscheid werden - unter Verweis auf den Einspracheentscheid - die Bestimmung zum Ausschluss arbeitgeberähnlicher Personen und deren im Betrieb mitarbeitender Ehegatten vom Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung (Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG) sowie die Rechtsprechung zur analogen Anwendung dieser Bestimmung auf arbeitgeberähnliche Personen, die Arbeitslosenentschädigung beanspruchen (BGE 123 V 234 E. 7 S. 236 ff.), zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3

Streitig und zu prüfen ist zunächst, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzt, indem sie einen Anspruch der Beschwerdeführerin auf Arbeitslosenentschädigung ablehnte.

E. 3.1

Nachdem sich der für die richterliche Überprüfungsbefugnis massgebende Beurteilungszeitraum (BGE 130 V 138 E. 2.1 S. 140) bis zum Erlass des Verwaltungsentscheides (Einspracheentscheid vom 14. Mai 2013) erstreckt, ist die von der Versicherten angeführte Löschung der Firma im Handelsregister vom xxx 2013 im vorliegenden Verfahren nicht zu berücksichtigen.

E. 3.2

Im angefochtenen Entscheid verneinte das kantonale Gericht in Bestätigung der Arbeitslosenkasse einen Anspruch der Versicherten auf Arbeitslosenentschädigung zufolge ihrer Eigenschaft als im Betrieb des Ehemannes mitarbeitende Gattin (Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG), dem im Zeitpunkt ihrer Anmeldung zum Leistungsbezug als im Handelsregister eingetragener geschäftsführender Gesellschafter mit Einzelzeichnungsberechtigung und Liquidator der C._____ GmbH in Liquidation von Gesetzes wegen eine arbeitgeberähnliche Stellung zukommt. Dies ist mit Blick auf die konstante Rechtsprechung (BGE 123 V 234) nicht zu beanstanden.

E. 3.3

Die Einwendungen der Beschwerdeführerin, die sich weitestgehend auf die Beurteilung der arbeitgeberähnlichen Stellung ihres Ehegatten beziehen, sind nicht geeignet, den vorinstanzlichen Entscheid als bundesrechtswidrig erscheinen zu lassen, nachdem im parallel laufenden Verfahren (8C_821/2013) letztinstanzlich die arbeitgeberähnliche Stellung ihres Ehemannes bestätigt wurde. Überdies gilt festzustellen, dass der Beschwerdeführerin in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin der C._____ GmbH in Liquidation mit 50 % Anteil an den Stammanteilen, mithin einer bedeutenden finanziellen Beteiligung, selbst eine arbeitgeberähnliche Stellung (Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG) zukommt, womit auch aus diesem Grunde kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht.

E. 4

Soweit die Beschwerdeführerin sodann um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im vorinstanzlichen Verfahren ersucht, ist die Beschwerde, insofern überhaupt darauf einzutreten ist, ebenfalls abzuweisen. Indem die Vorinstanz mit Blick auf die konstante bundesgerichtliche Rechtsprechung die Beschwerde als aussichtslos beurteilte, kann ihr keine Bundesrechtswidrigkeit vorgeworfen werden.

E. 5

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG - ohne Durchführung des Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung - erledigt wird.

E. 6.1

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird infolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde abgewiesen (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG).

E. 6.2

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.